

ND-7233-144 Rechtsverordnung über das Naturdenkmal „Stelzeneiche“ Kopp

1. Sonderbeilage  
zum Amtsblatt der Regierung zu Trier  
(Nr. 23 vom 4. Juni 1938)

Naturdenkmalbuch des Kreises Prüm

Verordnung  
zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise Prüm

Im Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturdenkmalgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 21. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturdenkmalbehörde für den Bereich des Kreises Prüm folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmäle werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturdenkmalgesetzes.

§ 2.

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmäle ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmäle oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Vornahme von Aufschüpfen, Verachten von Beweidungen, Fällarbeiten, Abblößen von Schutt oder dergleichen. Die Veränderung eines Naturdenkmals gilt auch das Ausschneiden, das Abbrechen von Zweigen, das Bekleben

des Wurzelsystems oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern der Mannschaftsbehörde zu melden.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturdenkmalbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturdenkmalgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung zu Trier im Kreise Prüm in Kraft.

Trier, den 20. April 1938.

Der Landrat

als unter Naturdenkmalbehörde.

Amliche Liste Nr. 114 -  
Erklärung zum Naturdenkmal durch  
Verordnung des Landratsamtes  
Prüm vom 20. April 1938, veröffent-  
licht in der 1. Sonderbeilage zum  
Amtsblatt der Regierung zu Trier  
Nr. 23 vom 04. Juni 1938



**Stelzeneiche**

(Stieleiche - Quercus robur)

Alter bei Unterschutzstellung  
ca. 250 - 300 Jahre

Der Stamm der Eiche ist unten ge-  
koppelt, so daß er wie auf zwei Stelzen  
steht und bis zu einer baumchirurgi-  
scher Behandlung im Jahre 1978  
Kinder durch seinen Stamm hin-  
durchgehen konnten

Eigenlümer: Privat



Gemarkung: Kopp

Vor der Kapelle in Kopp neben der  
Straße.

Auszug aus der Topographischen  
Karte 1 : 25.000 Müllenbach 5305  
Hochwert: 55.60 08C  
Hochswert: 25.41 / 1C